



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Mietrecht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Kennzeichnungspflicht für Hunde

Seit 2007 gilt in der ganzen Schweiz eine Kennzeichnungspflicht für Hunde. Zudem müssen alle Hunde in der zentralen Datenbank der ANIS registriert werden. Wer es unterlässt, seinen Hund korrekt markieren zu lassen, muss mit einer Busse rechnen.

Von Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger, TIR

Das eidgenössische Tierseuchenrecht schreibt vor, dass alle seit dem 1. Januar 2006 geborenen Hunde mit einem Mikrochip (Transponder) markiert sein müssen. In einigen Kantonen besteht das Chipobligatorium schon länger. Mit dem Mikrochip werden die Tiere auf Lebzeiten eindeutig gekennzeichnet. Die Verantwortung dafür, dass ein Hund spätestens drei Monate nach der Geburt – in jedem Fall aber vor der Weitergabe an einen neuen Eigentümer – gechippt wird, liegt beim Tierhalter. Kommt dieser seiner Pflicht nicht

nach, riskiert er eine Busse. Ausserdem werden die Halter eines nicht-markierten Hundes dem kantonalen Veterinärdienst gemeldet, der dann das Chippen des Tieres anordnen kann, wenn der Halter seine Pflicht nicht doch noch selber erfüllt.

wie Name und Adresse des Halters, bei dem der Hund zur Welt gekommen ist. Ebenfalls verzeichnet sind der Name des aktuellen Tierhalters, des kennzeichnenden Tierarztes und das Datum der Kennzeichnung. Der Mikrochip ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten Hundemarke. Während der Chip eine Kennzeichnungsaufgabe hat, dient die Marke der Verwaltung der Hundesteuer. Mit der Abgabe einer Hundemarke an den Tierhalter wird bestätigt, dass dieser die Hundesteuer bezahlt hat. Einige Gemeinden und Kantone (beispielsweise Zürich) haben die beiden Funktionen aber gekoppelt, so dass sich die Marke erübrigt. Die Mehrheit der Kantone, unter anderem Aargau, Basel-Landschaft, Bern oder Graubünden, hat die Hundemarken jedoch beibehalten. Nach wie vor müssen die Tiere hier zusätzlich zum Mikrochip eine Metallplakette mit eingraviertem Kontrollnummer am Halsband tragen.

«Der Mikrochip ist eine sterile, nicht reizende Glaskapsel, die etwa doppelt so gross ist wie ein Reiskorn.»

Vor 2006 geborene Hunde, die bereits vor der Einführung der Kennzeichnungspflicht (also vor 2007) markiert waren – egal, ob durch Mikrochip oder Tätowierung –, mussten nicht neu gechippt werden, wenn die Kennzeichnung gut lesbar war und der Halter noch vor 2007 über seinen Tierarzt die Registrierung in der Datenbank der ANIS veranlassen liess. Unlesbare Tätowierungen, Mikrochips und Kontrollmarken waren jedoch durch einen neuen Chip zu ersetzen. Während die Tätowierung schon früher nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung erfolgen durfte, ist sie seit 2007 für die Kennzeichnung überhaupt nicht mehr erlaubt.

Der Mikrochip ist eine sterile, nicht reizende Glaskapsel, die etwa doppelt so gross ist wie ein Reiskorn und dem Hund meistens auf der linken Halsseite hinter dem Ohr unter die Haut injiziert wird. Der Eingriff muss zwingend durch einen Tierarzt vorgenommen werden; andere Personen wie beispielsweise Züchter sind hierzu nicht befugt. Auf dem Chip ist ein weltweit gültiger, einmaliger und fälschungssicherer 15-stelliger Zahlencode gespeichert, der mit einem speziellen Gerät abgelesen werden kann. Er gibt Auskunft über Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse, Abstammung und Fellfarbe des Hundes so-

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass alle Hunde in einer Datenbank registriert werden, wobei sämtliche Kantone diese Aufgabe dem Animal Identity Service (ANIS) übertragen haben. ANIS führt in deren Auftrag die kantonalen Hunderegister und auf deren Grundlage auch eine zentrale Datenbank, in der Angaben zu sämtlichen gekennzeichneten Heimtieren erfasst und verwaltet werden. Dabei können die Kantone neben der Verwaltung der Informationen, die auf dem Chip vorhanden sind, noch die Erfassung weiterer Daten vorsehen.

«Die Kantone müssen dafür sorgen, dass alle Hunde in einer Datenbank registriert werden.»

Mit der Markierungs- und Registrierungsspflicht sollen Seuchen und Krankheiten bekämpft und Abklärungen nach Beissunfällen erleichtert werden. Als wichtiger Nebeneffekt können zudem entlaufene, streunende oder ausgesetzte Hunde über ihre Chipnummer in der Regel schnell identifiziert und ihr Eigentümer festgestellt werden. Ein entlaufener oder ausgesetzter Hund kann über seine individuelle Chipnummer von ANIS schnell seinem Eigentümer zugeordnet werden. Geräte, mit denen der Chip abgelesen werden kann, sind in Tierarztpraxen, Tierheimen und auch auf vielen Polizeiposten vorhanden. Auch Kadaversammelstellen verfügen meist über ein Lesegerät. Dennoch werden die bei ihnen angelieferten toten Tiere oftmals leider nicht auf einen vorhandenen Chip überprüft. So wird häufig die letzte Chance verpasst, das Heimtier zu identifizieren und den Eigentümer, der es möglicherweise vermisst, über dessen Schicksal zu informieren. Bei anderen Heimtieren ist die Registrierung bei ANIS fakultativ, sie vereinfacht aber natürlich auch hier die Rückführung von Ausreisern.

Voraussetzung für das Funktionieren von ANIS ist, dass ihm der Hund und jeweils auch jede Änderung seines Halters und dessen Wohnsitzes korrekt angegeben werden. Während – anders als bei Katzen und anderen Heimtieren – die Registrierung eines Hundes in der Datenbank nur über einen Tierarzt möglich ist, können ANIS Änderungen, etwa ein Halterwechsel, eine Adressänderung oder der Tod des Hundes, auch vom Tierhalter selbst gemeldet werden. Obwohl die Tierseuchenverordnung vorschreibt, dass dies innert zehn Tagen zu geschehen hat, wird die Informationspflicht häufig vernachlässigt oder vergessen. Dies passiert vor allem Schweizer Haltern, deren Hunde im Ausland gechippt wurden. Auch wenn bei einem Import oder Zuzug eines Hundes aus dem Ausland kein neuer Chip erforderlich ist, muss die Meldung zwingend über einen hiesigen Tierarzt erfolgen.

Als Bestätigung für die Kennzeichnung und Registration erhält der Tierhalter von ANIS einen Hunderausweis, in dem die Chipnummer und die Daten aufgeführt sind. Dieser ist den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen vorzuweisen. Der Hunderausweis darf aber nicht mit dem Heimtierausweis verwechselt werden, der für Reisen mit Hunden in die Europäische Union (EU) benötigt wird. Allerdings ist – neben einer gültigen Tollwutimpfung – auch für die Ausstellung des Heimtierausweises eine Markierung erforderlich. Bis im Juli 2011 genügt hierfür noch eine lesbare Tätowierung, danach ist für die Reisen in EU-Länder mit Hunden – wie übrigens auch für Katzen und Frettchen – zwingend ein Mikrochip vorgeschrieben. Auch im umgekehrten Fall, also bei der Einreise aus einem EU-Staat in die Schweiz, müssen Hunde markiert sein, wobei hier ebenfalls noch bis 2011 eine Tätowierung genügt. 🐾

Was halten Sie, liebe Leserinnen und Leser, vom Chippen? Welche positiven oder negativen Erfahrungen haben Sie damit gemacht? Schreiben Sie uns an leserforum@hundemagazin.ch.



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Alexandra Spring, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner, juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der neuen Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema «Das Tier im Mietrecht» haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns dafür bitte an leserforum@hundemagazin.ch. In der nächsten Ausgabe des SHM wird dann ein Leserbrief vom Expertenteam beantwortet und publiziert.